



Satzung der SPORTVEREINIGUNG SCHARNEBECK E.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der am 01.06.1946 in Scharnebeck wiedergegründete Verein trägt den Namen Sportvereinigung Scharnebeck, nachfolgend SVS genannt. Der Verein ist aus dem früheren MTV Scharnebeck, der im Mai 1921 gegründet wurde, hervorgegangen. Die SVS ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
2. Sitz der SVS ist Scharnebeck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind weiß rot.

§ 2 - Zweck der SVS

1. Die SVS bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch den Sport und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck, die sittliche und körperliche Erziehung, wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
2. Die SVS ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Alle sich etwa ergebenden Überschüsse sind ausschließlich und unmittelbar für die Verbesserung der Sportanlagen und für sonstige, dem Sport dienenden Zwecke zu verwenden. Die SVS ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt die Grundsätze religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz. Ein hohes

Gut sind ihr weiterhin die sexuelle Selbstbestimmung und damit der Schutz vor sexueller Gewalt.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der SVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die SVS ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) mit seinen Gliederungen sowie Fachverbänden, soweit sie deren Sportart ausübt und regelt im Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 4 – Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der SVS werden durch die vorliegende Satzung abschließend geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zur SVS und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 - Gliederung der SVS

1. Die SVS gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung kann sich weiterhin in Unterabteilungen gliedern, und zwar zum Beispiel:
 - a) Jugendabteilungen für Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) Erwachsenenabteilung ab 18 Jahren.
2. Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand, der alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

regelt. Sie sind zur eigenen Kassenführung berechtigt, die in die Haushaltsführung der SVS eingebunden werden muss.

3. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Mitglied sein.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer der SVS als Mitglied beizutreten wünscht, hat eine von ihr herausgegebene Eintrittserklärung abzugeben. Bei Jugendlichen und Kindern ist außerdem die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Die Mitgliedschaft wird erst rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den ersten Beitrag unmittelbar nach Erhalt der Aufnahmebestätigung bezahlt hat.
3. Gegen die Ablehnung ist die schriftliche Anrufung des Ehrenrates zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung der SVS.
2. Der Austritt aus der SVS muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und erfolgt durch eigenhändig unterschriebene Austrittserklärung des Mitgliedes; bei Minderjährigen unterschreiben die gesetzlichen Vertreter. Der Austritt wird nur zum Jahreschluss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als ein Jahr mit seinem Beitrag oder sonstigen Leistungen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes nach

Erfüllung der rückständigen Leistungen wieder aufleben.

4. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken der SVS zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied zu einer Vorstandssitzung einzuladen und anzuhören. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen darf der Vorstand ohne Anhörung entscheiden. Gegen den Beschluss ist innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die schriftliche Anrufung des Ehrenrates zulässig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber der SVS bestehen. Sämtliches in Händen des Mitgliedes befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) durch Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und Abteilungen, in denen sie ebenfalls Mitglied sind, teilzunehmen. Zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes sind nur Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt.
- b) die Einrichtungen der SVS nach Maßgabe der hierfür getroffenen Ordnungen und sonstigen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen der SVS und der Abteilungen, in denen sie ebenfalls Mitglied sind, teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv zu betreiben,
- d) von der SVS einen Versicherungsschutz verlangen.

§ 9 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben in der SVS werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Dritter, z.B. Geschäftspartner und Sponsoren, in der SVS verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.Verantwortlicher im Sinne von Artikel 24 DS-GVO ist der 1. Vorsitzende.
3. Den Organen der SVS, allen Mitarbeitern oder sonst für die SVS Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der SVS hinaus.

§ 10 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der SVS und des LSB mit seinen Gliederungen und seinen angeschlossenen Fachverbänden, soweit sie den betreffenden Abteilungen angehören, zu befolgen,
- b) nicht gegen Interessen der SVS zu handeln,
- c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten; dies gilt sinngemäß auch für die in § 11 Abs. 4 genannten sonstigen Beträge,
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zur SVS erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der SVS oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich den in der SVS bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 11 – Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge setzt alljährlich die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. Januar fällig. Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall eine Sonderregelung bewilligen.
2. Der Beitrag und sonstige Zahlungen werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben. In Einzelfällen sind diese auf das dem Mitglied bezeichnete Vereinskonto entweder einzuzahlen bzw. zu überweisen. Zusatzbeiträge sowie Gebühren für Kurse in den Abteilungen werden in Absprache mit den Abteilungen vom Vorstand festgelegt und eingezogen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge und Umlagen befreit.

4. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge bzw. Umlagen in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

§ 12 - Organe der SVS

Organe der SVS sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vereinsvorstand
4. die Abteilungsversammlung
5. die Abteilungsvorstände
6. der Ehrenrat
7. die Ausschüsse

§ 13 - Mitgliederversammlung

A - Zusammentreten und Vorsitz

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ der SVS ausgeübt. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal statt. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder eine andere von der Mitgliederversammlung gewählte Person.
3. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10 % der Stimmberechtigten es unter Angabe der Gründe beantragen.

5. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind zur Stellung von schriftlichen Anträgen zur Tagesordnung berechtigt. Die Anträge müssen spätestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Behandlungen verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung zu deren Beginn.
6. Das Verfahren und die Beschlussfassung richten sich nach § 21.

B - Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- b) Beschlussfassung über die Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung und des Vorstandes,
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates,
- g) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Beschlussfassung über Beiträge für das folgende Geschäftsjahr sowie über außerordentliche Beiträge und Umlagen,
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- k) Beschluss über Anträge gem. A. Abs. 5,
- l) Satzungsänderungen und Auflösung der SVS.

§ 14 - Vorstand der SVS

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendleiter
- g) der Frauenwartin

2. **Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart.** Gerichtlich und außergerichtlich wird die SVS von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten, darunter stets einer der Vorsitzenden. Im Innenverhältnis sind die Genannten in der Reihenfolge gem. Abs. 1 zur Vertretung berufen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt, bezogen auf die jährliche Mitgliederversammlung, zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
In geraden Jahren stehen der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportwart und
in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart sowie die Frauenwartin zur Wahl.
Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis für sie ein Nachfolger gewählt ist.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gem. Abs. 1 d)-g) kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger einsetzen. Die Nachwahl, die auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann, gilt dann nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen bei Bedarf mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

§ 15 - Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte der SVS nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten

Beschlüsse zu führen. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Mitgliederversammlungen zu präsentieren ist.

2. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er überwacht die Geschäftsführung aller Organe und Ausschüsse, ausgenommen den Ehrenrat.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen Geschäftsführer einsetzen. Einzelne Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des erweiterten Vorstands entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, welche den in § 3 Nr. 26a EStG bezifferten Betrag nicht übersteigen darf, ausgeübt werden. Die Bestimmungen über die sog. Übungsleiterpauschale bleiben daneben unberührt.
4. Der Vorstand kann weiterhin für alle Organe verbindliche Ordnungen erlassen. Die Aufgaben einzelner Mitglieder der Organe regelt die Geschäftsordnung der SVS.
5. Die Mitglieder aller Organe nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse der SVS entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

§ 16 - Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 17 - Die Abteilungen

1. Abteilungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Ihre Vorstände setzen sich grundsätzlich entsprechend wie unter § 14 Abs. 1 zusammen und sollen aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.
2. Die Mitglieder jeder Abteilung treten mindestens einmal im Jahr zur Abteilungsversammlung zusammen. Sie wählen den Abteilungsvorstand auf zwei Jahre und beschließen über die weiteren in § 13 B aufgelisteten Tagesordnungspunkte, soweit diese für die Abteilung in Betracht kommen.
3. Jeder Abteilung wird zur Bezahlung der ihr entstehenden Kosten jährlich ein Geldbetrag zur Verfügung gestellt. Über den zur Verfügung gestellten Betrag kann jede Abteilung allein verfügen.

§ 18 - Der Erweiterte Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vereinsvorstand und den I. Vorsitzenden der Abteilungen. Der Erweiterte Vorstand wird zur Beratung wichtiger Angelegenheiten mindestens zweimal im Jahr einberufen.

§ 19 - Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Er wählt auf seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über vierzig Jahre alt sein. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb der SVS, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes des LSB oder eines Fachverbandes

gegeben ist. Er beschließt ferner gem. § 7 Abs. 4 Satz 4 über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern.

3. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Vereins- oder Vorstandsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Den Betroffenen wird Zeit und Gelegenheit gegeben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt auf Zeit oder auf Dauer zu bekleiden; dies ggf. auch mit sofortiger Suspendierung,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu drei Monaten,
 - e) Ausschluss aus der SVS.
 Jede einen Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht der SVS.
4. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die auf ihrer nächsten Zusammenkunft endgültig entscheidet.

§ 20 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf jeweils zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Zwei Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal am Ende des Geschäftsjahres eine ins Einzelne gehende Kassen- und Belegprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem Vorstand übergeben. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Organ auf seiner nächste Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21 - Wahlen, Abstimmungen und deren Beurkundung

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann schriftliche Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden. Liegen mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Amt vor, ist schriftlich zu wählen.
2. Nicht Anwesende dürfen nur gewählt werden, wenn deren Bereitschaft zur Kandidatur zum Zeitpunkt der Wahl schriftlich vorliegt.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
4. Ist die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
5. Beschlüsse der Organe und Ausschüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen werden nicht mitgezählt.
7. Über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens Ort und Datum der Zusammenkunft, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer bzw. bei Ausschüssen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem betreffenden

§ 22 – Satzungsänderungen, Auflösung, Liquidatoren

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Auflösung der SVS eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
2. Eine Auflösung der SVS findet trotz ausreichender Beschlussmehrheit nicht statt, sofern in der betreffenden Versammlung mindestens sieben anwesende Mitglieder bereit sind, die SVS fortzuführen. In diesem Fall ist, ohne dass es einer gesonderten Einberufung und Tagesordnung bedarf, sofort ein vertretungsfähiger Vorstand zu wählen.
3. Bleibt es bei der Auflösung, sind mindestens zwei Liquidatoren zu wählen, vorzugsweise aus den in § 14 Abs. 1 aufgelisteten Vorstandsmitgliedern.

§ 23 - Vermögen der SVS

1. Die Überschüsse der Vereinskasse, das Grundvermögen und die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum der SVS.
2. Im Falle der Auflösung der SVS, ihrer Aufhebung oder beim Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Scharnebeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat. Dabei soll die Gemeinde Scharnebeck dieses Vermögen zunächst längstens drei Jahre lang zweckgebunden verwahren und innerhalb dieser Frist möglichst einem sich neu gegründeten und als gemeinnützig anerkannten Sportverein zur Verfügung stellen.
3. Bei Auflösung einer Abteilung fällt das verbleibende Abteilungsvermögen der SVS zu, die es unmittelbar und

ausschließlich für ihre gemeinnützigen
Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist zuletzt durch Beschluss
der Mitgliederversammlung vom 18. Ja-
nuar 2019 neu gefasst worden und tritt mit
der Eintragung in das Vereinsregister in
Kraft.

Sie ist in das Vereinsregister am ... einge-
tragen

Scharnebeck, den ...

DER VORSTAND